



Turnvereine Attiswil  
4536 Attiswil

T +41 79 790 91 02  
info@tv-attiswil.ch  
www.tv-attiswil.ch

## «Damenturnverein und Turnverein Attiswil»

### Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 19. Oktober 2020

Version: 19. Oktober 2020

Ersteller: Beat Wyss, Corona-Beauftragter





## Rahmenbedingungen

Seit dem 6. Juni 2020 ist der Trainingsbetrieb in allen Sportarten unter Einhaltung von vereinspezifischen Schutzkonzepten wieder zulässig. Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, wird empfohlen, die Trainings in beständigen Gruppen stattfinden zu lassen. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

### 1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### 2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten. Wo der Abstand nicht gewährleistet ist, muss eine Gesichtsmaske getragen werden oder eine zweckmässige Abschränkung (z.B. Plexiglas) installiert sein. Wo eine Maskentragepflicht durch den Kanton, Sportanlagebetreiber, o.a. gefordert ist, muss diese getragen werden. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig.

### 3. Gründliches Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

### 4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden, während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem Corona-Beauftragten als Foto (per Whatsapp) oder per Mail zur Verfügung steht.

### 5. Bestimmung Corona-Beauftragter des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Beat Wyss. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 79 790 91 02 oder [info@tv-attiswil.ch](mailto:info@tv-attiswil.ch)).

### 6. Besondere Bestimmungen

Um einen direkten Kontakt zwischen verschiedenen Trainingsgruppen zu vermeiden, warten die neu ankommenden Gruppen unter Einhaltung der Distanzregel draussen, bis die bisherige Trainingsgruppe die Sporthalle verlassen hat. Sollte die Sporthalle mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden. Allfällige, vom Konzept abweichende Vorgaben mittels Beschriftung (Garderobe, WC, o.a.) müssen eingehalten werden.

#### 1.1 Turnhalle und Sportplatz Lindenrain Attiswil

Es ist auf eine maximale Belüftung der Garderobe und Turnhalle zu achten. Oberflächen werden nach jedem Gebrauch desinfiziert. Auf dem Sportplatz Lindenrain weicht die nachfolgende Gruppe in den Bereich zwischen Turnerhaus und Kugelstossanlage aus, um den direkten Kontakt der Gruppen zu vermeiden.



## 1.2 Sporthalle Wiedlisbach

Nach Gebrauch müssen Geräte desinfiziert werden. Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selbst verantwortlich.

## 1.3 Turnhalle Rumisberg

Keine weiteren spezifischen Vorgaben. Es müssen alle Vorgaben dieses Konzeptes durchgesetzt werden.

## 1.4 Turnhalle Lehnfluh Niederbipp

Keine weiteren spezifischen Vorgaben. Es müssen alle Vorgaben dieses Konzeptes durchgesetzt werden.

Bei einer Meisterschaftsrunde gelten die Vorgaben durch das Schutzkonzept des Organisations der Meisterschaft.

Verordnung 3 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus, Änderung vom 08.10.2020: In den Trainingsbereichen und den Duschen gilt keine Maskenpflicht. In jenen Bereichen, in denen keine sportlichen Tätigkeiten ausgeübt werden, wie etwa in Empfangs-, Garderoben und Verpflegungsbereichen, besteht in allen Trainingsanlagen des Kantons Bern eine Maskenpflicht. Dies betrifft alle aufgelisteten Sportanlagen. Wird diese Massnahme durch den Kanton und die Sportanlagenbetreiber aufgehoben, verfällt sie auch aus diesem Konzept.

Diese Schutzkonzept basiert auf der Vorlage «Musterkonzept Trainingsbetrieb», herausgegeben von Swiss Olympic (Stand 22.06.2020). Ebenso berücksichtigt dieses Konzept die vorliegenden Vorgaben und Schutzkonzepte der Gemeinden Attiswil, Wiedlisbach, Rumisberg und Niederbipp

Niederbipp, 19. Oktober 2020

Vorstand Turnverein Attiswil  
Vorstand Damenturnverein Attiswil